

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Owschlag

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Owschlag hat am 20.5.2016 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

a) für 20 Jahre für 2 Urnen	€	1.200,00
b) Verlängerungsgebühr jährlich	€	60,00
4. Urnenwahlgrabstätte in Rasen inkl. Rasenmähen		
a) für 20 Jahre für 2 Urnen	€	1.400,00
b) Verlängerungsgebühr jährlich für mind. 5 Jahre	€	70,00
5. Kinderwahlgrabstätte		
(Sarglänge bis 1,20 m; Grabstätte nach Wahl)		
- ohne Grabmal –		
a) <u>inkl.</u> Urkunde	€	325,00
b) <u>inkl.</u> Urkunde, Grabmalgebühr (<u>für liegenden Stein</u>) und Abräumen der Grabstätte	€	375,00
c) <u>inkl.</u> Urkunde, Grabmalgebühr (<u>für stehenden Stein</u>) und Abräumen der Grabstätte	€	450,00
d) Verlängerungsgebühr jährlich für mind. 5 Jahre	€	20,00
6. Gemeinschaftsanlagen		
a) Baumbestattung als Urnenrasengrab (1 Urne für 20 Jahre)		
- <u>ohne</u> Grabmal/Namensplatte -	€	1.400,00
- Verlängerungsgebühr für mind. 5 Jahre	€	70,00
- eingeschränktes Nutzungsrecht (ohne Bestattung)	€	70,00
b) Baumbestattung in gestalteter Grabanlage (1 Urne für 20 Jahre)		
- <u>inkl.</u> Grabmal und Namensplatte	€	2.000,00
- Verlängerungsgebühr für mind. 5 Jahre	€	100,00
- eingeschränktes Nutzungsrecht (ohne Bestattung)	€	100,00
c) Urnengemeinschaftsanlage incl. Grabfeldunterhaltung (1 Urne für 20 Jahre)		
- inkl. Grabmal (Liegeplatte) und Namensinschrift (Namensplatte)		
Typ 1 (gestaltetes Grabfeld)	€	2.000,00
- Verlängerungsgebühr für mind. 5 Jahre	€	100,00
- eingeschränktes Nutzungsrecht (ohne Bestattung)	€	100,00
d) Urnengemeinschaftsanlage incl. Grabfeldunterhaltung (1 Urne für 20 Jahre)		
- inkl. Grabmal (Stele) und Namensinschrift (Namensplatte)		
Typ 2 (aufwändig gestaltetes Grabfeld in besonderer Lage mit blühenden und immergrünen Pflanzen)	€	2.000,00
- Verlängerungsgebühr jährlich für mind. 5 Jahre	€	100,00
- eingeschränktes Nutzungsrecht (ohne Bestattung)	€	100,00
e) Erdbestattung (Sarg) in der Gemeinschaftsanlage (Rasenreihenlage) inkl. Grabfeldunterhaltung (Rasenmähen) und Namensinschrift (Namensplatte) (keine Verlängerung möglich)	€	1.100,00

f) Erdbestattung (Sarg) in der Gemeinschaftsanlage als Wahlgrabstätte (inkl. liegendes Grabmal und 1. Inschrift sowie Grabfeldunterhaltung/Rasenmähen) (aufwändig gestaltete Anlage in besonderer Lage mit blühenden und immergrünen Pflanzen)		€	4.000,00
- Verlängerungsgebühr jährlich für mind. 5 Jahre		€	160,00
- eingeschränktes Nutzungsrecht (ohne Bestattung)		€	160,00
7. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder innerhalb der Ruhefrist in einer Reihengrabstätte		€	500,00
II. Verwaltungsgebühren			
Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit			
a) liegendes Grabmal		€	60,00
b) aufrechtstehendes Grabmal		€	140,00
III. Gebühren für die Bestattung			
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde			
a) Erdbestattung (Särge) über 1,20m		€	800,00
b) Urnenbeisetzung		€	200,00
IV. Sonstige Gebühren			
1. Benutzung des Trauerraumes anl. einer Trauerfeier		€	300,00
Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsge- meinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben			
2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Grabeinfassungen und festinstalliertem Grabschmuck			
a) liegendes Grabmal		€	80,00
b) stehendes Grabmal einschl. Fundament bis zu einer Größe : Höhe 1,20 m – Breite 1,20		€	300,00
c) stehendes Grabmal einschl. Fundament ab einer Größe : Höhe 1,20 m – Breite 1,20 m		€	300,00
d) Grabeinfassungen und festinstallierter Grabschmuck, Grabplatten (mind. 30,00 €)			nach Aufwand
Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente etc. wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal etc. anderweitig abgeräumt und entsorgt wird. Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.10.2012 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.			

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Graburkunde, Grabeinrichtung und Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) – je Grabbreite

a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	€	1.300,00
b) Verlängerungsgebühr jährlich für mind. 5 Jahre	€	52,00

2. Rasenwahlgrabstätte – je Grabbreite (inkl. Rasenmähen)

a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	€	1.900,00
b) Verlängerungsgebühr jährlich für min. 5 Jahre	€	76,00
c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	€	24,00

(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)

3. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | € 2.500,00 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | € 300,00 |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage, Pflege und das Abräumen von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.05.2023 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Owschlag, den 20.05.26

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag
- Der Kirchengemeinderat -

J. Jende
Vorsitzender



S. Bode
Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 20.5.2026
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt
am 04.06.2026
3. veröffentlicht
am 30.06.26 in der Landeszeitung Schleswig-Holstein
am 01.07.26 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am 01.07.26 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Owschlag

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 4.6.26

